

Auflösung des österreichischen Eisentartells.

Wir erhalten das nachstehende Communiqué:
„Die kartellierten österreichischen Eisenwerke haben sich schon im März 1916 für die ungenehmigte Freigabe der Erzeugung und des Verkaufes der Eisensfabrikate ausgesprochen, um damit die möglichste Steigerung der Produktion anzuregen.

Sie haben nunmehr beschlossen, den mit dem Jahre 1917 ohnehin ablaufenden Kartellverband formell jetzt schon gänzlich aufzulösen. Es soll lediglich das Abrechnungsbureau für statistische Zwecke bestehen bleiben, um dem seinerzeit gefaßten Beschlüsse entsprechend, die bis Ende des laufenden Jahres erfolgenden Ablieferungen der Verbandswerke noch statistisch zu erfassen.“

Wie wir weiter hören, haben im Einklang mit diesem Beschluß die Mitglieder des Exekutivkomitees, und zwar die Herren Generaldirektor Oskar Rothballek, Direktor Ludwig Laussig und Direktor Julius Hochapfel ihre Mandate zurückgelegt.

Mit der formellen Auflösung des Eisentartells, die durch vorstehenden Beschluß ausgesprochen wird, erfolgt nur die Ratifizierung eines Zustandes, der im Wesen schon eine Außerkraftsetzung der wichtigsten Bestimmungen des Kartellvertrages bedeutet und das Kartell selbst damit illusorisch gemacht hat. Wie erinnerlich und wie aus dem Communiqué hervorgeht, haben die kartellierten österreichischen Eisenwerke sich schon im März 1916 für die ungenehmigte Freigabe der Erzeugung und des Verkaufes der Eisensfabrikate ausgesprochen. Damit waren aber zwei Beschlüsse von großer Tragweite gefaßt worden: Zunächst der Beschluß betreffend die Aufhebung der gemeinsamen Preiserstellung, die Suspendierung der Bestimmungen über das einverständliche Vorgehen in Fragen der Preispolitik; vor allem aber der bedeutungsvolle Beschluß betreffend die Freigabe der Lieferungen. Denn damit war die Begrenzung, beziehungsweise Einschränkung des Verkaufes des einzelnen Kartellmitgliedes in eine ihm nach den Kartellsatzungen zufallende Anteilquote am Gesamtabsatz, welche der Kartellvertrag vorgesehen hatte, aufgehoben, der Verkauf vollständig freigegeben.

Durch diese beiden Beschlüsse war der Kartellvertrag derart durchlöchert, daß von seinem Fortbestand nicht mehr die Rede sein konnte. Aber auch andere Tatsachen waren dafür maßgebend, nunmehr auch die formelle Auflösung des Kartells auszusprechen. Vor allem die Errichtung der Eisenkommission, der Umstand, daß ein dritter, außenstehender Faktor, der Staat, die Zuweisungen von Bestellungen an die Kartellmitglieder vollzieht. Das hat zur Folge, daß die üblichen rechnermäßigen Ausgleichs zwischen den Kartellmitgliedern nicht mehr möglich sind. Da überdies der Kartellvertrag Ende 1917 erloschen wäre, die Werke aber bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin voll okkupiert sind, so war ein Grund mehr für die Auflösung des Kartells gegeben.

Die Auflösung ist eine vollkommene. Wie schon erwähnt, hat das Exekutivkomitee demissioniert, es finden auch keine Sitzungen des Kartells mehr statt. Bestehen bleibt lediglich das Abrechnungsbureau, und zwar für statistische Zwecke, um den seinerzeit gefaßten Beschlüssen entsprechend, die bis Ende des laufenden Jahres erfolgenden Ablieferungen der Verbandswerke noch statistisch zu erfassen.

Die Dauer des Kartellvertrages lief vom 1. Juli 1902 bis 31. Dezember 1917. Das Eisentartell umfaßte in einer entsprechenden Zahl von Unterverbänden: Roheisen, Stab- und Fassoneisen, Gußröhren, Stahlguß, Halbfabrikate, Bauträger, Grobblech, Feinblech, Schienen, Eisenbahn-Kleinmaterial, Räderpaare, Eisenbahnachsen und Thyres, eiserne Schwelmen, Wechsel und Weichen, Eisenkonstruktionen, Draht und Drahtstäbe sowie geschweißte Rohre.

Ob und in welchem Zeitpunkte Verhandlungen wegen Erneuerung des Kartells stattfinden werden, läßt sich natürlich heute noch nicht voraussagen.